

Statuten des Vereins

Fundiertes Bauen Schweiz

27.09.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name ¹ Der Name des hier beschriebenen Vereins ist *Fundiertes Bauen Schweiz*, kurz *FBS*.
² Der Verein besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Biel/Bienne.

Art. 3

Zweck ¹ Der Verein FBS bestrebt, die schweizerische Baulandschaft durch Vermittlungsarbeit nachhaltig zu verbessern.
² Als Vermittlungsarbeit gelten nicht abschliessend folgende Tätigkeiten:
a. Das Publizieren von Medien zu Architektur, Bau und Raumplanung.
b. Die Förderung des Austauschs und Zusammenarbeit von Interessenten.
c. Das Erarbeiten von Projekten für die Baulandschaft.
³ Als Verbesserungen gelten nicht abschliessend folgende baulichen und planerischen Massnahmen:
a. Die Architektur und Raumplanung soll passend, harmonisch und ästhetisch zur architektonischen und raumplanerischen Umgebung und Geschichte sein.
b. Gebäude und Infrastrukturen sollen energieeffizient und nachhaltig sein.
c. Bauten sollen als Lebensbereiche verschiedenen Menschen dienlich sowie auf Menschen und vorgesehene Nutzung ausgelegt sein.
⁴ Das Leitbild des Vereins FBS wiedergibt den Zweck und die Ziele der Organisation.

Art. 4

Mehrheiten ¹ Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Abweichungen sind in den Statuten zu regeln.
² Mehrheiten müssen klar erkennbar sein, beispielsweise mit Stimmkarten.

Art. 5

Statuten ¹ Die Statuten bilden die rechtliche Grundlage des Vereins FBS.
² Die Statuten können nur mit einem Zweidrittelmehr der Generalversammlung abgeändert werden.
³ Sie sind öffentlich einsehbar.

Art. 6

Ideelle Ausrichtung ¹ FBS ist eine politisch, weltanschaulich und religiös neutrale Organisation.
² Aufklärerische Werte, Gleichberechtigung und Nachhaltigkeit sind für jegliches Handeln von FBS massgebend.
³ Die ideelle Ausrichtung wird im Leitbild dargestellt.

Art. 7

Sprache und Kommunikation ¹ Mehrsprachigkeit wird angestrebt, prinzipiell die Amtssprachen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Englisch als internationale Sprache.
² Kommunikation erfolgt prinzipiell schriftlich, inklusive durch E-Mail-Verkehr.

	Art. 8
Haftung	Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Art. 9
Mitgliedschaft	¹ Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an der Gestaltung von FBS teilhaben. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich. ² Mitglieder werden in verschiedenen Kommissionen unterteilt, in welchen ihnen dem Vorstand ähnliche Kompetenzen zukommen. ³ Mitglieder werden nur bei Bedarf und gegen Bewerbung vom Vorstand aufgenommen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers. ⁴ Die Mitgliedschaft gilt für vier Jahre und kann durch Bestätigung des Vorstands erneuert werden. ⁵ Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich und unbegründet eingereicht werden. ⁶ Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist durch Zweidrittelmehr des Vorstands bei Verstoß gegen die Statuten, Gefährdung des Zwecks des Vereins sowie aus anderen erheblichen Gründen möglich. An der folgenden Generalversammlung kann Rekurs beantragt werden.

II. Interne Organisation

	Art. 10
Organe	¹ FBS besteht aus den folgenden Organen: a. Vorstand. b. Generalversammlung. ² Am FBS ebenfalls beteiligt sind: a. Abonnenten. b. Angestellte.

1. Organe

1.1. Vorstand

	Art. 11
Allgemeines	¹ Der Vorstand bildet die Kerngruppe des Vereins FBS. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und besteht mindestens aus folgenden Ressorts: a. Präsidium b. Vizepräsidium c. Finanzen ² Weitere Ressorts können bei Bedarf provisorisch vom Vorstand gebildet werden. Sie müssen an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
	Art. 12
Aufgaben	¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Kommissionen einsetzen. ² Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung als Interne anstellen oder als Externe beauftragen. ³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, welche ihm der Gesetzgeber gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch und die Statuten zuweisen.

Verhältnis und Auftrag	Art. 13
	¹ Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
	² Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung durch einfache Mehrheit auf vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
	³ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
	⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
	⁵ Die Anzahl Vorstandsmitglieder ist in Anbetracht der Umstände beschränkt. Bei einem vakanten Ressort kann ein neues Vorstandsmitglied ausserordentlich und provisorisch aufgenommen werden. Die provisorische Aufnahme benötigt nur die Zustimmung des Vorstands. Das provisorische Vorstandsmitglied muss an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
	⁶ Ein Vorstandsmitglied kann bei gravierendem Verstoss gegen Recht und Sitte auf Antrag von einem Zweidrittelmehr der Generalversammlung abgewählt werden.

Rechte und Pflichten	Art. 14 Der Vorstand hat sich an die in den Statuten geregelten Rechte und Pflichten zu halten.
-------------------------	---

1.2.Generalversammlung

Allgemeines	Art. 15 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ und besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
-------------	---

Versammlung	Art. 16 ¹ Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
	² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
	³ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis mindestens dreissig Tage vor Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
	⁴ Das Anwesenheitsquorum beträgt zweidrittel des Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder.
	⁵ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Sie müssen innert zwei Monaten durchgeführt werden.
	⁶ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
	a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums.
	b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
	c) Genehmigung der Jahresrechnung.
	d) Entlastung des Vorstandes.
	e) Festsetzung der Mitglieder- und Abonnentenbeiträge.
	f) Genehmigung des Jahresbudgets.
	g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
	h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
	i) Änderung der Statuten.
	j) Entscheid über Ausschlüsse bzw. Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
	k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 17

Protokoll

¹ Versammlungen sind zu protokollieren.

² Stimmabgaben können anonym gezählt werden, wenn dies vorherig von der Versammlung verlangt wird.

2. Weitere Beteiligte

1.3. Abonnenten

Art. 18

Allgemeines
und
Verhältnis

¹ Abonnenten erhalten Dienstleistungen vom Verein FBS, wirken jedoch nicht aktiv an der Gestaltung des Vereins mit. Das Abonnement steht allen Personen offen.

² Anregungen der Abonnenten sind bei der Vereinsgestaltung zu berücksichtigen.

³ Das Abonnement erlischt durch Kündigung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf keiner Begründung. Sie kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf jedes Jahresende erfolgen.

1.4. Angestellte

Art. 19

Allgemeines

¹ Als Angestellte gelten Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zu FBS Leistungen erbringen.

² Angestellte befinden sich ausserhalb des Vorstands.

Art. 20

Arbeits-
verhältnis

Das Anstellungsverhältnis ist vertragsrechtlich ausreichend zu regeln.

III. Externe Organisation

Art. 21

Allgemeines

¹ FBS kann mit externen Organisationen Partnerschaften eingehen. Die Unabhängigkeit von FBS darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

² Als Auswahlkriterium für potenzielle Partnerorganisationen gilt das Bestreben der Partner, den Zweck des Vereins FBS zu unterstützen. Die ideelle Ausrichtung der Partnerorganisationen muss mit der ideellen Ausrichtung von FBS vereinbar sein.

³ Die Partnerschaft ist in angemessener Form vertragsrechtlich zu regeln.

IV. Finanzielles

Art. 22

Allgemeines

¹ Einnahmen fliessen in das Vereinskonto oder werden reinvestiert.

² Einnahmen können für den Ausbau und für die Festigung des Vereins beispielsweise wie folgt ausgegeben werden:

- a. für Infrastruktur oder Mobiliar.
- b. für Weiterbildungen und Versammlungen.
- c. für Spesen.
- d. für Werbekampagnen oder Arbeiten im öffentlichen Raum.
- e. für Spenden an Partnerorganisationen.

Art. 23

Einnahme-
quellen

¹ Es existieren gleichsam für Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Abonnenten keine Mitglieder- bzw. Abonnementsbeiträge.

² Spenden von Privatpersonen müssen nicht bekanntgemacht werden.

³ Sponsoring ist vertraglich zu regeln. Sponsoringpartner sind bekanntzumachen.

Rechnung und Budget	Art. 24
	¹ Die Generalversammlung genehmigt Jahresrechnung und Budget.
	² Sie ist mit der Einladung zur Generalversammlung über Jahresrechnung und Budget informiert zu werden.

V. Zeichnungsberechtigung

Art. 25

Verträge kommen zustande durch Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. Datenschutz

Art. 26

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern und Abonnenten ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

³ Die Bearbeitung der Daten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

VII. Vereinsauflösung

Art. 27

Beschluss Der Verein kann nur durch ein Zweidrittelmehr der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Frist beträgt bis zu einem Jahr.

Art. 28

Vermögen Das Vereinsvermögen wird einer oder mehreren Partnerorganisationen gespendet, welche vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt werden.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27.09.2025 angenommen und traten an selbigem Datum in Kraft.

Ort, Datum: Biel/Bienne, 27.09.2024

Signatur Präsidium: Maximilian Carlo Spitz

Signatur Vizepräsidium: Cédric Künzi